

## Siebente Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 8. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 61 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 26. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 285) wird verordnet:

### § 1

#### Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
  - „10. wenn diese im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen im Sinne der §§ 12 bis 15 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 182), der §§ 13 bis 15 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), und des § 23 Absatz 2 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), einschließlich in diesem Rahmen genehmigter Treffen mit Familienangehörigen der bzw. des Gefangenen oder der bzw. des Untergebrachten stehen.“
2. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Freibädern“ durch das Wort „Bädern“ und das Wort „Freibades“ durch das Wort „Bades“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 2 Nummer 6 wird das Wort „Freibädern“ durch das Wort „Bädern“ ersetzt.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Satz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.
  - 4.2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 

„Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber von Literaturhäusern, Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher unter Angabe des Datums zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Für die in den Einrichtungen nach Satz 1 gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 22 entsprechend.“
5. In der Überschrift zu Teil 6 wird das Wort „Freibäder“ durch die Textstelle „Frei- und Kombibäder“ ersetzt.
6. § 35 wird wie folgt geändert:
  - 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Frei- und Kombibäder“.
  - 6.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) Außenbecken und -anlagen von Kombibädern dürfen ab dem 15. Juni 2020 geöffnet und betrieben werden. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.“
  7. § 38 wird wie folgt geändert:
    - 7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Einrichtung besuchende Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Besucherinnen und Besucher, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten:

      1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
      2. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative SGB VIII,
      3. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Erlaubnisvorbehalt gemäß § 45 SGB VIII (Einrichtungen und Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche teilstationär oder stationär betreut werden).“
    - 7.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung dürfen von Besucherinnen und Besuchern mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Besucherinnen und Besuchern, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, nicht betreten werden.“
    - 7.3 In Absatz 2 Satz 5 wird die Textstelle „Nummern 2 bis 4“ durch die Textstelle „Nummern 2 und 3“ ersetzt.
    - 7.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in Form von Gemeinschaftsunterkünften haben einrichtungsspezifische Besuchskonzepte zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage Besuche grundsätzlich zu ermöglichen. Das Besuchskonzept nach Satz 1 soll insbesondere Vorgaben enthalten

      1. zur Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern von Bewohnerinnen und Bewohnern und den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen,
      2. zu den räumlichen Verhältnissen, in denen der Besuch stattfindet, damit der Mindestabstand nach Nummer 1 ermöglicht werden kann,

3. zur Beschränkung der Anzahl der Besuchenden auf ein Maß, das die Einhaltung des Infektionsschutzes ermöglicht,
4. zur zeitlichen Ausgestaltung der Besuche,
5. zum Ausschluss von Besuchenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Besuchenden, für die eine behördliche Quarantäne angeordnet wurde,
6. zu sonstigen Maßnahmen des Infektionsschutzes und zu allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos.
- Das Besuchskonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann weitgehende Anordnungen zum Infektionsschutz treffen.“
8. § 40 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 8.1.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. jede pflegebedürftige oder betreuungsbedürftige Person darf je Kalenderwoche für insgesamt mindestens drei Stunden einzeln von bis zu drei durch die pflegebedürftige oder betreuungsbedürftige Person näher zu bestimmende Personen, die das wöchentliche Besuchsrecht wahrnehmen können, besucht werden; weitere Besuche sind nach den Gegebenheiten der Einrichtung und mit Zustimmung des Trägers der Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung möglich; Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll zugestimmt werden.“
- 8.1.2 In Nummer 7 wird die Textstelle „dürfen grundsätzlich nur in den Außenbereichen in abgegrenzten Arealen oder dort errichteten Raumeinheiten oder dafür einzurichtenden Besuchsräumen stattfinden; Zimmer in den Wohnbereichen dürfen“ durch die Textstelle „sollen in den Außenbereichen in abgegrenzten Arealen oder dort errichteten Raumeinheiten oder dafür einzurichtenden Besuchsräumen stattfinden; Zimmer in den Wohnbereichen sollen“ ersetzt.
- 8.2 In Absatz 10 Satz 1 werden hinter dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „auf Anordnung der Gesundheitsämter“ eingefügt.
9. § 41 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- 9.1.1 Nummer 3 wird gestrichen.
- 9.1.2 Die Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
- 9.2 Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
10. Teil 11 erhält folgende Fassung:
- „Teil 11  
Kindertagesstätten  
§ 52
- Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten
- (1) Die Kindertagesstätten in der Freien und Hansestadt Hamburg sind geschlossen.
- (2) Die Schließung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf.
- § 53
- Eingeschränkter Regelbetrieb
- (1) Es wird ein eingeschränkter Regelbetrieb in jeder Kindertagesstätte sichergestellt. Alle Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder im Rahmen des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes.
- (2) Es ist seitens der Kindertagesstätten im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten zulässig, die individuellen regulären Betreuungszeiten anzupassen, um den eingeschränkten Regelbetrieb für so viele Kinder und so regelmäßig wie möglich gewährleisten zu können. Jedes Kind soll jedoch an mindestens drei Tagen in der Woche und in einem Umfang von mindestens 20 Stunden in der Woche Zugang zum eingeschränkten Regelbetrieb haben.
- (3) Kinder mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Kinder, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen nicht betreut werden. § 45 bleibt unberührt.
- (4) Ausflüge von Kindertagesstätten mit Übernachtung sind untersagt.“
11. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Nummer 67 erhält folgende Fassung:
- „67. entgegen § 34 Absatz 1 einen Sportbetrieb auf einer öffentlichen oder privaten Sportanlage veranstaltet oder an einem solchen teilnimmt, ohne dass dies nach § 34 Absatz 2 oder Absatz 3 erlaubt ist,“.
- 11.2 Nummern 76 bis 78 erhalten folgende Fassung:
- „76. es entgegen § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 als Betreiberin oder Betreiber eines Frei- oder Kombibades unterlässt, die Nutzerinnen und Nutzer des Frei- oder Kombibades durch schriftliche, bildliche oder mündliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung das Frei- oder Kombibad nicht zu betreten,
77. es entgegen § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 auch in Verbindung mit Absatz 5 als Betreiberin oder Betreiber eines Frei- oder Kombibades unterlässt, den Zugang zu dem Frei- oder Kombibad durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in dem Frei- oder Kombibad nicht entstehen,
78. es entgegen § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 auch in Verbindung mit Absatz 5 als Betreiberin oder Betreiber eines Frei- oder Kombibades unterlässt, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen,“.
- 11.3 Nummer 88 erhält folgende Fassung:
- „88. entgegen § 38 Absatz 1 oder Absatz 1a eine der in § 38 Absatz 1 oder Absatz 1a aufgeführten Einrichtungen betritt, ohne dass dies nach § 38 Absatz 4 gestattet ist,“.
- 11.4 Nummer 90 erhält folgende Fassung:
- „90. entgegen § 38 Absatz 6 in einer in § 38 Absatz 1 oder Absatz 1a aufgeführten Einrichtungen öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen einschließlich Gemeinschaftsaktivitäten veranstaltet, ohne dass dies nach § 38 Absatz 7 zulässig ist,“.

11.5 Nummer 103 erhält folgende Fassung:

„103. entgegen § 7 Satz 4 Nummer 3, § 15 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7, § 23 Absatz 1 Nummer 6, § 25 Sätze 4 und 5, § 26 Sätze 3 und 4, § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 32 Satz 2 Nummer 4, § 33 Satz 5 Nummer 2, § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, § 36 Absatz 3 Nummer 2, § 38 Absatz 7 Sätze 2 bis 4, § 40 Absatz 1 Nummer 5 und § 54 Absatz 3 Daten zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,“.

§ 2

#### Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 3

#### Inkrafttreten

§ 1 Nummern 8.1 bis 8.1.2 tritt am 15. Juni 2020 in Kraft. § 1 Nummer 10 tritt am 18. Juni 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 10. Juni 2020 in Kraft.

Hamburg, den 8. Juni 2020.

**Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz**